

Richtlinien gemäß § 7 des Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (LFFG), LGBl. Nr. 44/2004 idGF, zur Leistungsabgeltung von Bio-Betrieben in Umstellung

§ 1 Förderungsziel

Das Land Vorarlberg gewährt eine Leistungsabgeltung für Betriebe, die bereits nach den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft wirtschaften, jedoch aufgrund der Umstellungsregelungen ihre Produkte nicht als biologische Produkte vermarkten dürfen.

Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- für noch nicht biologisch wirtschaftende Betriebe einen Anreiz zur biologischen Bewirtschaftung zu leisten und
- diese damit anteilmäßig zu steigern und
- die höheren Aufwendungen, die durch die biologische Wirtschaftsweise entstehen und denen noch keine höheren Erträge gegenübergestellt werden können, zu einem Teil auszugleichen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Das Land Vorarlberg gewährt Bio-Betrieben, die sich in Umstellung befinden, eine flächenbezogene Leistungsabgeltung.

§ 3 Förderwerbende

- (1) Förderwerbende sind Landwirtinnen und Landwirte die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Vorgaben für den biologischen Landbau in Vorarlberg gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie mit dieser Verordnung in Zusammenhang stehende staatliche oder privatrechtliche Regelungen bewirtschaften.
- (2) Die Beihilfen sind ausschließlich für die landwirtschaftliche Primärproduktion bestimmt.
- (3) Förderwerbende Personen sind aktive Landwirtinnen und Landwirte im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 iVm § 6d Marktordnungsgesetz 2021 und § 21 Abs. 3 der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung des Bundes.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beihilfen werden im Rahmen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.8 gewährt.
- (2) Die Beschreibung der Beihilfemaßnahmen wird auf der Website des Landes Vorarlberg veröffentlicht.
- (3) Die Betriebe, die als Beihilfeempfänger in Betracht kommen, wirtschaften nach den Kriterien der biologischen Landwirtschaft der Verordnung (EU) Nr. 2018/848. Die Verpflichtungen gehen somit über die Standards und Anforderungen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116, die einschlägigen Mindestvorschriften für den Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen gemäß dem nationalen Recht, hinaus.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung einer Leistungsabgeltung für biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe in Umstellung.
- (2) Die Höhe der Leistungsabgeltung beträgt 200 Euro pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Acker- und Grünlandflächen und 500 Euro pro Hektar Sonderkulturen pro Jahr.
- (3) Die Leistungsabgeltung wird für maximal zwei Jahre gewährt (entspricht der Umstellungszeit).
- (4) Die Gewährung der Förderung stützt sich beihilferechtlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere Art. 35.
- (5) Die Höchstförderbeiträge gemäß Artikel 35 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden nicht überschritten.
- (6) Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als 60.000 Euro werden nicht gewährt.

§ 6 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung betraut.

§ 7 Beantragung

Die Förderwerberin oder der Förderwerber kann einen einzigen Förderungsantrag bis einschließlich 2027 bei der Abwicklungsstelle einreichen.

§ 8 Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 9 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Vorarlberger Landesregierung zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (2) Wurden aufgrund von wissentlich unrichtigen oder wissentlich unvollständigen Angaben und Handlungen derer, die eine Förderung empfangen haben, diese Förderungen zu Unrecht bezogen, so ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

§ 10 Transparenzverpflichtung

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 verpflichtet ist Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg. cit. zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Höhe von mehr als 10.000,- EUR je Begünstigtem für Förderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land die Höhe der Förderung je Förderungswerberin oder Förderungswerber auf dem Transparenzportal des Landes veröffentlicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat vor der erstmaligen Gewährung der Beihilfe der Verpflichtungserklärung zuzustimmen.
- (2) Die Förderwerberin oder der Förderwerber bestätigt mit der Antragstellung die Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen.
- (3) Die Förderwerberin oder der Förderwerber erklärt sich einverstanden, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden ihn betreffenden personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme befassten Dienststellen übermittelt werden können.
- (4) Die Förderwerberin oder der Förderwerber gestattet die im § 9 angeführten Kontrollmaßnahmen und bestätigt, dass die Sanktionsmaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden.
- (5) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht Bregenz oder das Landesgericht Feldkirch zuständig.

§ 12 Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.